

Einwohnergemeinde Egerkingen



# **Feuerwehrreglement**

**Gültig ab 1. Januar 2009**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zweck .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Hilfeleistung .....	5
§ 2 Auswärtige Hilfeleistung.....	5
§ 3 Spezialaufgaben .....	5
§ 4 Ölwehr .....	5
§ 5 Definitionen (GV vom 8. Dezember 2008) .....	5
<b>II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht .....</b>	<b>6</b>
§ 6 Dienstpflicht .....	6
§ 7 Aushebung .....	6
§ 8 Dienstdauer (*GV vom 28. November 2011).....	6
§ 9 Freiwillige Dienstleistung .....	6
§ 10 Befreiung .....	6
§ 11 Ersatzabgabe .....	7
§ 12 Ersatzabgabe Sonderregelungen .....	7
§ 13 Nachweis .....	8
§ 14 Gesuche um Entlassung / Umteilung .....	8
§ 15 Entlassung (*GV vom 8. Dezember 2008) .....	8
§ 16 Bevölkerungsschutzkommission (BVSK) (GV vom 8. Dezember 2008) .....	8
<b>III. Organisation .....</b>	<b>9</b>
§ 17 Gleichstellung der Geschlechter .....	9
§ 18 Organisation .....	9
§ 19 Aufsicht.....	9
§ 20 Vertretung des Gemeinderates (GV vom 8. Dezember 2008).....	9
§ 21 Feuerwehrstab (GV vom 8. Dezember 2008).....	9
§ 22 Kommandant .....	9
§ 23 Sitzungen .....	9
§ 23 <sup>bis</sup> Jugendfeuerwehr (GV vom 28. November 2011) .....	10
§ 24 Chargierte.....	10
<b>IV. Obliegenheiten.....</b>	<b>10</b>
§ 25 Feuerwehrstab (GV vom 8. Dezember 2008).....	10
§ 26 Kommandant Einsatzbereitschaft .....	11
§ 27 Kommandant-Stellvertreter .....	11
§ 28 Feuerschau (gemäss VD-Verfügung vom 14. Januar 2009 ersatzlos gestri- chen) .....	11
§ 29 Pflichtenhefte.....	11

§ 30	Unterhalt der Löschwasserversorgung.....	11
<b>V.</b>	<b>Ausbildungswesen / Beförderungen.....</b>	<b>11</b>
§ 31	Übungsprogramm (GV vom 8. Dezember 2008).....	11
§ 32	Amtliche Kurse .....	12
§ 33	Kurse der Verbände.....	12
§ 34	Aufgebote .....	12
§ 35	Beanspruchung von Sachen.....	12
§ 36	Beförderungen und Kursanmeldungen (*GV vom 8. Dezember 2008).....	12
<b>VI.</b>	<b>Alarmwesen .....</b>	<b>13</b>
§ 37	Meldung an Feuermeldestelle.....	13
§ 38	Alarmorganisation.....	13
<b>VII.</b>	<b>Rapport- und Rechnungswesen .....</b>	<b>13</b>
§ 39	Rapporte.....	13
§ 40	Jahresbericht (GV vom 8. Dezember 2008).....	13
§ 41	Rechnungswesen .....	13
§ 42	Sold und Entschädigungen (*GV vom 8. Dezember 2008).....	13
§ 43	Verrechnung von Einsatzkosten, Dienstleistungen an Dritte, Ölwehreinsätzen (GV vom 8. Dezember 2008).....	14
<b>VIII.</b>	<b>Material, Bekleidung und Ausrüstung.....</b>	<b>14</b>
§ 44	Ausrüstung .....	14
§ 45	Gerätemagazin .....	14
§ 46	Persönliche Ausrüstung.....	14
§ 47	Privatkleider.....	15
<b>IX.</b>	<b>Einsatzdienst .....</b>	<b>15</b>
§ 48	Kommando .....	15
§ 49	Aufgabe der Kommandierenden .....	15
§ 50	Halter von Motorfahrzeugen .....	15
§ 51	Absperrung des Brandplatzes.....	15
§ 52	Sicherungsarbeiten.....	16
§ 53	Brandwache.....	16
§ 54	Entlassung auswärtiger Feuerwehren.....	16
§ 55	Verpflegung .....	16
§ 56	Erstellen der Einsatzbereitschaft.....	16
§ 57	Befreiung vom Dienst .....	16
§ 58	Rückgriff .....	16

<b>X. Versicherungswesen</b> .....	<b>17</b>
§ 59 Hilfskasse .....	17
§ 60 Meldetermin.....	17
§ 61 Haftpflichtversicherung .....	17
<b>XI. Amtszwang</b> .....	<b>17</b>
§ 62 Pflichten der Feuerwehrleute .....	17
§ 63 Verpflichtung.....	17
<b>XII. Strafbestimmungen</b> .....	<b>18</b>
§ 64 Verstöße (GV vom 8. Dezember 2008) .....	18
§ 65 Entschuldigungen .....	18
§ 66 Bussen .....	18
§ 67 Zivilpersonen (GV vom 8. Dezember 2008) .....	19
§ 68 Verwendung der Bussen.....	19
<b>XIII. Beschwerde- und Rekursrecht</b> .....	<b>19</b>
§ 69 Beschwerdeverfahren (GV vom 8. Dezember 2008).....	19
§ 70 Fristen .....	19
§ 71 Rekurs gegen die Ersatzabgabe.....	19
<b>XIV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>20</b>
§ 72 Streitfälle (GV vom 8.12.2008).....	20
§ 73 Inkrafttreten .....	20
§ 74 Abgabe des Reglements.....	20

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 und die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987, beschliesst:

## **I. Zweck**

### **§ 1 Hilfeleistung**

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

### **§ 2 Auswärtige Hilfeleistung**

Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr gemäss "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren" auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

### **§ 3 Spezialaufgaben**

- <sup>1</sup> Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc., können auch für besondere Aufgaben, auf Kosten des Veranlassers, eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Einzelne Abteilungen können für besondere Dienstleistungen für Dritte, auf Kosten des Veranlassers, eingesetzt werden.

### **§ 4 Ölwehr**

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968, ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

### **§ 5 Definitionen (GV vom 8. Dezember 2008)**

- <sup>1</sup> Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Dienstleistungen sind u.a. Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Verkehrsregelung bei Anlässen, Wassertransport und dergleichen.

## II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

### § 6 Dienstpflicht

- <sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

### § 7 Aushebung

- <sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrstab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

### § 8 Dienstdauer (\*GV vom 28. November 2011)

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45.\* Altersjahr vollendet wird.

### § 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

### § 10 Befreiung

- <sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
  - a) wer in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leistet;

#### **Von Gesetzes wegen:**

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach c) dauernd betreuen muss.

**Durch Beschluss des Regierungsrates:**

- a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft (*VD-Verfügung vom 14. Januar 2009*);
  - b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
  - c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Geschäftsleiter, der Feuerwehrenspektor, die Präsidenten der Schätzungskommission, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
  - d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates (*VD-Verfügung vom 14. Januar 2009*);
  - e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht befreit, ist der Ortsgeistliche.

**§ 11 Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet, nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt oder gemäss § 10 von einer Ersatzabgabe befreit ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- <sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- <sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab erstellt.
- <sup>5</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat (*VD-Verfügung vom 14. Januar 2009*).
- <sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten.

**§ 12 Ersatzabgabe Sonderregelungen**

- <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

- <sup>2</sup> Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
- <sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

### **§ 13 Nachweis**

Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.

Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

### **§ 14 Gesuche um Entlassung / Umteilung**

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres beim Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

### **§ 15 Entlassung** (\*GV vom 8. Dezember 2008)

Feuerwehrdienstpflichtige, die sich den Anordnungen des Feuerwehrstabes mehrmalig widersetzen oder den regulären Dienstbetrieb stören oder gefährden, können vom Kommandanten, \*nach Rücksprache mit der BVSK und nach einer schriftlichen Ermahnung an den Betreffenden/die Betreffende, aus der aktiven Dienstpflicht, jedoch nicht aus der Ersatzabgabepflicht, entlassen werden.

### **§ 16 Bevölkerungsschutzkommission (BVSK)** (GV vom 8. Dezember 2008)

Die Kommission für Bevölkerungsschutz (BVSK) ist die entscheidende Instanz in personellen Fragen der Feuerwehrdienstpflichtigen.

### **III. Organisation**

#### **§ 17 Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche, nachfolgende Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

#### **§ 18 Organisation**

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren.

#### **§ 19 Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates.

#### **§ 20 Vertretung des Gemeinderates** (GV vom 8. Dezember 2008)

Der Gemeinderat wird vertreten durch die Kommission für Bevölkerungsschutz (BVSK). Diese überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrstab.

#### **§ 21 Feuerwehrstab** (GV vom 8. Dezember 2008)

Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandant
- Offiziere
- Materialverwalter
- Quartiermeister oder Fourier als Aktuar

#### **§ 22 Kommandant**

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

#### **§ 23 Sitzungen**

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Kommandanten so oft dies die Geschäfte erfordern.

### **§ 23bis Jugendfeuerwehr** (GV vom 28. November 2011)

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrstab erhält die Kompetenz, sich an einer Jugendfeuerwehr Gäu zu beteiligen. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten.
- <sup>2</sup> Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr.

### **§ 24 Chargierte**

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen, amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

## **IV. Obliegenheiten**

### **§ 25 Feuerwehrstab** (GV vom 8. Dezember 2008)

Dem Feuerwehrstab wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

Insbesondere fallen dem Stab folgende Aufgaben zu:

- <sup>1</sup> Antragstellung an die BVSK für:
  - Ernennung und Beförderung von Offizieren
  - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
  - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
  - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
  - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
  - Jährlicher Rechenschaftsbericht
  - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte
- <sup>2</sup> Kompetenzen (nach Rücksprache mit der BVSK):
  - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
  - Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
  - Kontrollführung über den Bestand
  - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
  - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
  - Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms

- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewässerungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen.

## **§ 26 Kommandant Einsatzbereitschaft**

Der Kommandant führt Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

## **§ 27 Kommandant-Stellvertreter**

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

## **§ 28 Feuerschau** (gemäss VD-Verfügung vom 14. Januar 2009 ersatzlos gestrichen)

## **§ 29 Pflichtenhefte**

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorats gelten sinngemäss für alle wesentlichen Chargen.

## **§ 30 Unterhalt der Löschwasserversorgung**

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der SGV sorgt.

# **V. Ausbildungswesen / Beförderungen**

## **§ 31 Übungsprogramm** (GV vom 8. Dezember 2008)

- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten (*VD-Verfügung vom 14.1.2009*). Der Feuerwehrstab stellt bis Ende November das Übungsprogramm für das kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- <sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

- <sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

### **§ 32 Amtliche Kurse**

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

### **§ 33 Kurse der Verbände**

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Solothurner Kantonal-Feuerwehrverbandes sowie des Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

### **§ 34 Aufgebote**

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

### **§ 35 Beanspruchung von Sachen**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- <sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- <sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

### **§ 36 Beförderungen und Kursanmeldungen (\*GV vom 8. Dezember 2008)**

- <sup>1</sup> Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren (auch höhere) ist der Feuerwehrstab zuständig.
- <sup>2</sup> Die Anmeldung an Unteroffizierskurse (auch höhere) erfolgt gemäss § 100 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 durch den Feuerwehrstab.
- <sup>3</sup> Die Anmeldung an amtliche Kurse für höhere Unteroffiziere und an den Offizierskurs, die Beförderung von höheren Unteroffizieren und von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, \*auf Vorschlag der BVSK.

## **VI. Alarmwesen**

### **§ 37 Meldung an Feuermeldestelle**

Jede Person ist gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

### **§ 38 Alarmorganisation**

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektors aufzubauen.

## **VII. Rapport- und Rechnungswesen**

### **§ 39 Rapporte**

- <sup>1</sup> Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrstabes einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren usw. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- <sup>2</sup> Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen aufzeigt.

### **§ 40 Jahresbericht (GV vom 8. Dezember 2008)**

Der Feuerwehrkommandant hat dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat auf Jahresende einen Jahresbericht einzureichen. Er informiert die BVSK diesbezüglich.

### **§ 41 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Gemeinderrechnung besonders auszuweisen.

### **§ 42 Sold und Entschädigungen (\*GV vom 8. Dezember 2008)**

- <sup>1</sup> Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- <sup>2</sup> \*Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

- <sup>3</sup> Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrcursen wird durch den Gemeinderat, auf Vorschlag des Feuerwehrcstabes, geregelt.

#### **§ 43 Verrechnung von Einsatzkosten, Dienstleistungen an Dritte, Ölwehreinsätzen (GV vom 8. Dezember 2008)**

- <sup>1</sup> Vergütungen und Rechnungsstellung an die Stützpunkt- bzw. die Nachbarfeuerwehr bei Hilfeleistungen, sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren" vom 28. Oktober 2005 geregelt.
- <sup>2</sup> Vergütungen und Rechnungsstellung an den Veranlasser für besondere Dienstleistungen an Dritte aller Art werden durch den Gemeinderat, auf Vorschlag des Feuerwehrcstabes, auf der Basis der Gebührentarife "Verrechnung von Einsatzkosten" der SGV festgesetzt.
- <sup>3</sup> Die Kosten für Ölwehreinsätze werden nach kantonalem Kostentarif (Anhang zur Verordnung über den kantonalen Schadcendienst vom 31. Oktober 2000) verrechnet.

### **VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung**

#### **§ 44 Ausrüstung**

Die Feuerwehr ist nach den Richtlinien der Solothurnischen Gebäudeversicherung und nach örtlichen Gegebenheiten auszurüsten.

#### **§ 45 Gerätemagazin**

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

#### **§ 46 Persönliche Ausrüstung**

- <sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrcmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrcverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse genügenden Schutz bieten.
- <sup>2</sup> Dienstleistende haben zu der abgegebenen, persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- <sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrczwecken ist verboten.

## **§ 47 Privatkleider**

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Feuerwehrstab festgesetzt.

## **IX. Einsatzdienst**

### **§ 48 Kommando**

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

### **§ 49 Aufgabe der Kommandierenden**

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

### **§ 50 Halter von Motorfahrzeugen**

Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

### **§ 51 Absperrung des Brandplatzes**

- <sup>1</sup> Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- <sup>3</sup> Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälliger anderer Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- <sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadensursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

## **§ 52 Sicherungsarbeiten**

Bevor die Feuerwehr den Schadensplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

## **§ 53 Brandwache**

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht ausgeschlossen werden kann.

## **§ 54 Entlassung auswärtiger Feuerwehren**

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

## **§ 55 Verpflegung**

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

## **§ 56 Erstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

## **§ 57 Befreiung vom Dienst**

Durch Brand- oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

## **§ 58 Rückgriff**

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

## **X. Versicherungswesen**

### **§ 59 Hilfskasse**

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe derer Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

### **§ 60 Meldetermin**

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrstab unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, diese jedoch spätestens innert 14 Tagen.

### **§ 61 Haftpflichtversicherung**

Gemäss § 109, Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, haben die Gemeinden und Betriebe die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

## **XI. Amtszwang**

### **§ 62 Pflichten der Feuerwehrleute**

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

### **§ 63 Verpflichtung**

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission, können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und anderen Kosten, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste, zurückgefordert werden.

## **XII. Strafbestimmungen**

### **§ 64 Verstösse (GV vom 8. Dezember 2008)**

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgebotes zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag des Feuerwehrstabes, nach Rücksprache mit der BVSK, durch den Friedensrichter bestraft.

### **§ 65 Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Als Entschuldigungen gelten:

- Krankheit oder Unfall des Diensttuenden oder schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie. Die Feuerwehr kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit infolge Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt grundsätzlich nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind zuhanden des Fouriers schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

### **§ 66 Bussen**

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

#### **Bei leichtem Verschulden**

**CHF 20.00**

*Beispiele:*

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung

#### **Bei mittelschwerem Verschulden**

**CHF 40.00**

*Beispiele:*

- Zweitmaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

#### **Bei schwerem Verschulden**

**CHF 80.00**

*Beispiele:*

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung

- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

**Bei besonders schwerem Verschulden**

**CHF 150.00 - CHF 300.00**

*Beispiele:*

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

**§ 67 Zivilpersonen** (GV vom 8. Dezember 2008)

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Feuerwehrstabes, nach Rücksprache mit der BVSK, vom Friedensrichter bestraft.

**§ 68 Verwendung der Bussen**

Die Bussgelder werden von der Einwohnergemeinde einkassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

**XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**

**§ 69 Beschwerdeverfahren** (GV vom 8. Dezember 2008)

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene bei der BVSK und gegen solche der BVSK beim Gemeinderat Beschwerde führen.

**§ 70 Fristen**

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

**§ 71 Rekurs gegen die Ersatzabgabe**

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **§ 72 Streitfälle (GV vom 8.12.2008)**

Über Fälle, die weder in diesem Reglement, noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle, nach Anhören der BVSK, der Gemeinderat.

### **§ 73 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 27. September 1994.
- <sup>2</sup> Die Änderung von § 8, die Ergänzung von § 23bis sowie die Ergänzung von § 73 mit Abs. 2 und 3 tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2012 in Kraft.
- <sup>3</sup> Für sämtliche Personen, welche mit Erreichen des 42. Altersjahrs bis zum 31. Dezember 2011 ihre Dienstpflicht gemäss bisherigem Reglement erfüllt haben, gilt, dass damit die Pflicht erfüllt ist.

### **§ 74 Abgabe des Reglements**

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden, und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern, auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2008.

### **Einwohnergemeinde Egerkingen**

Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli  
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig  
Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 14. Januar 2009.

Änderung von § 8, Ergänzung von § 23bis, Ergänzung von § 73 mit Abs. 2 und 3 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2011.

**Einwohnergemeinde Egerkingen**  
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi  
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann  
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 13. März 2012.

Dienstalterserstreckung 42. auf 45. Altersjahr vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2012/534 vom 13. März 2012.